



Rat der
Europäischen Union

177768/EU XXVII. GP
Eingelangt am 19/03/24

Brüssel, den 18. März 2024
(OR. fr)

6792/24

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0420 (NLE)

TRANS 104
MAR 32
AVIATION 40
ESPACE 17
RELEX 219
EU-GNSS 3
CSC 94

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den von der Union in dem durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) andererseits über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsbereich der ASECNA eingerichteten GNSS-Ausschuss EU/ASECNA in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung dieses Ausschusses zu vertretenden Standpunkt

6792/24

AF/ga

COMPET.2

DE

BESCHLUSS (EU) 2024/.. DES RATES

vom ...

**über den von der Union in dem durch
das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits
und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs
in Afrika und Madagaskar (ASECNA) andererseits
über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung
der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsbereich der ASECNA
eingerichteten GNSS-Ausschuss EU/ASECNA
in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung dieses Ausschusses
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 189 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss (EU) 2018/1603 des Rates² geschlossen und ist am 1. November 2018 in Kraft getreten.
- (2) Mit Artikel 29 des Abkommens wird ein Gemeinsamer Ausschuss mit der Bezeichnung „GNSS-Ausschuss EU/ASECNA“ (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“) eingerichtet, der sich gemäß diesem Artikel eine Geschäftsordnung gibt, in der unter anderem die Einberufung seiner Sitzungen, die Ernennung des Vorsitzes sowie die Festlegung von dessen Mandat und der Kontakt zwischen den Vertragsparteien geregelt werden.
- (3) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Gemeinsamen Ausschuss in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss zur Annahme in der Union rechtswirksam sein wird.
- (4) Der von der Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 3.

² Beschluss (EU) 2018/1603 des Rates vom 18. September 2018 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA (ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 1).

Artikel 1

- (1) Der von der Union in dem durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsbereich der ASECNA eingerichteten GNSS-Ausschuss EU/ASECNA (im Folgenden „Gemeinsame Ausschuss“) in Bezug auf die vom Gemeinsamen Ausschuss anzunehmende Geschäftsordnung zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
- (2) Geringfügige Änderungen des Entwurfs des Beschlusses können von den Vertretern der Union im Gemeinsamen Ausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates akzeptiert werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin